

Satzung zur Aufhebung von Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S.200), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahmen Ortsverbindungsstraße Alexanderhof-Ewaldshof-B198 und Landweg am Petzelberg in Blindow“ vom 07.11.2002, die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme Ortsverbindungsstraße Prenzlau-Wittenhof“ vom 04.07.2003, die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme Ortsverbindungsstraße Seelübbe-Siefertshof“ vom 07.11.2002. und die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme Ländlicher Weg/Radweg Bahnübergang Seelübbe bis zur Ortslage Seelübbe“ vom 03.04.2009 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den